

SATZUNG

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von ehemaligen Studierenden, aktiven Studierenden und Lehrern des Abendgymnasiums Wiesbaden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Ehemaligen des Abendgymnasiums Wiesbaden e. V.“. Er hat Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierenden des Abendgymnasiums Wiesbaden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit durch Ehemalige und Studierende über die Probleme und Möglichkeiten des „Zweiten Bildungsweges“.
2. Die Unterstützung aller für pädagogisch wertvoll gehaltenen Bildungsveranstaltungen.

Jeder sonstige erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig.

(2) Jeder sonstige erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Stiftungen und Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden und bleiben, der sich dem Abendgymnasium verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds auf das Ende des Kalenderjahres zu Händen des Vorstands
3. durch Ausschluss

§ 5 Ausschluss

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(1) Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied durch Wort und Tat dem Verein oder der Gemeinschaft des Abendgymnasiums so schadet, dass sein Verbleib im Verein als untragbar angesehen werden muss,
2. wenn ein Mitglied sich beharrlich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und § 6 Abs. 2 nicht anwendbar ist,
3. wenn ein Mitglied ohne Kündigung unbekannt verzieht durch Löschung.

(2) Im Falle Abs. 1 Punkt 1 ist im Zweifelsfalle dem Mitglied rechtzeitig rechtliches Gehör und die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

(3) In den Fällen Abs. 1 Punkt 1 und 2 ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Mit dem Tage des Austritts (§ 4 Abs. 3 Punkt 2) oder des Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Mindest-Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstand des Vereins kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren. Der schriftliche Antrag kann formlos bei einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

(3) Freiwillig geleistete höhere Zahlungen gelten im Falle mangelnder Zweckbestimmung als Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Schatzmeister
4. dem ersten Beisitzer
5. dem zweiten Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.



(3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister des Vereins. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zahlungsanweisungen bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Geschäftsverteilung im Vorstand wird von diesem selbst vorgenommen. Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung und eine Finanzordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer, bei Beschlüssen über Verwendung von Mitteln auch vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal als ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt über

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. die Vorlegung der Jahresabrechnung durch den Schatzmeister und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
5. die Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder über die Webseite des Vereins oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge können bis zwei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn 10% der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.



(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (siehe im Folgenden) betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte (außer Satzungsänderungen) aussprechen. Der Vorstand nimmt an den Abstimmungen nur insoweit teil, als sie ihn nicht selbst betreffen.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben werden muss.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 4 Punkt 5). Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins, die Kasse zu prüfen, ferner sich Einsicht zu verschaffen über den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen sowie über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Sie werden gegen Ende des Geschäftsjahres vom Schatzmeister zur Vornahme der Prüfung schriftlich aufgefordert und haben die in der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister vorgelegte Jahresabrechnung (§ 10 Abs. 2 Punkt 2) zu bestätigen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen, und verpflichtet, dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.

(3) Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(4) Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 13 Abs. 5) des Vereins betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Auflösung

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vier Wochen vor der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Der Nachweis der erfolgten Mitteilung und Einladung aller Mitglieder zur Auflösungsversammlung gilt durch eine mündliche Versicherung des Schriftführers vor der Mitgliederversammlung als erbracht.

- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Abendgymnasium Wiesbaden mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Studierenden des AGW zu verwenden.
- (6) Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 4.4.2022 in Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 5. März 2022.

*** eingetragen in das Vereinsregister am 4.4.2022 ***